

wird in der allernächsten Zeit feststellen, wie lange die Sperre dauern und wann die Zusammenziehung der Vermögen beginnen wird.

Die Abstempelung der Banknoten wird, sobald sämtliche Schwierigkeiten bereits beseitigt sind, in wenigen Tagen ihren Anfang nehmen. Auch hier sind Gerüchte über hundert Millionen im Umlauf, um die angeblich Ungarn durch die Verzögerung der Abstempelung Schaden erlitten hätte. Diese Gerüchte sind sehr übertrieben. Der Schaden wäre bedeutend größer, wenn die Abstempelung in so unvollkommener Weise und technisch so schlecht durchgeführt würde, als dies bei den Jugoslawen oder bei den Tschechen geschieht.

Inanspruchnahme der ausländischen Effekten, Forderungen und Valuten durch den Staat.

Budapest, 15. März.

Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung betreffend die leihweise Uebernahme ausländischer Wertpapiere, sowie die Inanspruchnahme der ausländischen Forderungen und Valuten durch den Staat. Im Sinne dieser Verordnung wird der Finanzminister ermächtigt, Personen und Unternehmen zu verpflichten, die in ihrem Besitze befindlichen ausländischen Effekten dem Staate leihweise zu überlassen, ferner jedermann dazu zu verpflichten, seine in auswärtiger Valuta bestehenden Forderungen, sowie die ausländischen Valuten und alle Goldmünzen der Ungarischen Volksrepublik anzubieten. Die Bestimmungen der Regierungsverordnung sind die folgenden:

Leihweise Ueberlassung der ausländischen Effekten. Der Finanzminister kann alle auf dem Gebiete der Ungarischen Volksrepublik wohnenden Personen sowie alle juristischen Personen, deren Sitz auf dem Gebiete der Ungarischen Volksrepublik gelegen ist, sowie die in Ungarn bestehenden Niederlassungen ausländischer juristischer Personen verpflichten, die in ihrem Eigentum befindlichen auswärtigen Wertpapiere oder deren einzelne Arten der Ungarischen Volksrepublik leihweise anzubieten. Die Modalitäten der leihweisen Ueberlassung sind die nachstehenden: Die ungarische Volksrepublik erstattet die ausgeliehenen Effekten spätestens drei Jahre nach Abschluß des definitiven Friedens den Eigentümern zurück. Wünscht der Eigentümer der Effekten diese inzwischen zu verkaufen, so hat die Regierung für den in üblicher Weise vorzunehmenden Verkauf der Effekten zu sorgen und den Gegenwert nach Wahl des Verkäufers entweder in Kronen zu vergüten oder aber nach Ablauf der Rückgabefrist in der fremden Valuta zu bezahlen, in der der Verkauf erfolgt ist. Die Zahlung in Kronen kann der Berechtigte jederzeit fordern. Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich jener Kapitalsrückzahlungen, die auf irgendwelches Effekt erfolgen. Die inzwischen fällig gewordenen Dividenden, beziehungsweise Zinsen des Wertpapiers werden den Eigentümern in Kronen ausbezahlt. Der Staat bezahlt dem Eigentümer des Wertpapiers in Kronenvaluta eine besondere Leihgebühr, und zwar ein Prozent nach dem im Zeitpunkt der leihweisen Ueberlassung im Auslande bestandenen Verkehrswert des betreffenden Wertpapiers nachträglich. Wird das Effekt verkauft oder erfolgt eine Kapitalsrückzahlung auf das Effekt, so hat der Staat dem Berechtigten für die Zeit, bis dieser die eingeflossene Summe oder deren Kronengegenwert nicht bezieht, sechs Prozent Zinsen und ein Prozent Provision nach der eingeflossenen Summe zu zahlen, und zwar halbjährlich nachträglich. Als Umrechnungskurse werden hinsichtlich jener ausländischen Zahlungsmittel, deren Kurse durch die Devisenzentrale notiert werden, die Notierung der Devisenzentrale angenommen, die Kurse der durch die Devisenzentrale nicht notierten Zahlungsmittel werden vom Finanzminister von Zeit zu Zeit entsprechend ihrem Verkehrswert durch Verordnungen festgestellt werden. Alle diese Verfügungen gelten auch hinsichtlich der auf ausländische Effekten bezug habenden Forderungen. Als ausländische Effekten sind jene zu betrachten, deren Urheber auf einem Gebiete Sitz hat, das hinsichtlich der gesetzlichen Zahlungsmittel mit der Ungarischen Volksrepublik nicht in Gemeinschaft steht.

Inanspruchnahme auswärtiger Forderungen. Der Finanzminister kann alle Personen sowie die eingangs unbeschriebenen juristischen Personen verpflichten, ihre in ausländischer Währung bestehenden Forderungen der Ungarischen Volksrepublik unter den folgenden Modalitäten anzubieten: Die ungarische Volksrepublik bezahlt den Preis der Forderungen nach Wahl des Berechtigten entweder in Kronen oder spätestens drei Jahre nach Abschluß des definitiven Friedens in der Währung, auf die die Forderung lautet. Der Berechtigte kann die Zahlung in Kronen von der Fälligkeit der Forderung an jederzeit fordern, bei den sofort kündbaren Forderungen demnach vom Zeitpunkte der Uebertragung an. Eine Ausnahme bildet nur der Fall, als die ungarische Volksrepublik die Begleichung der Forderung von dem auswärtigen Schuldner erfolglos gefordert hat, in welchem Falle der Gegenwert nur in dem Maße gefordert werden kann, in dem die in Anspruch genommene Forderung auch tatsächlich einfließt. Der Staat bezahlt nach verzinslichen Forderungen vom Tage der Uebernahme, nach unverzinslichen Forderungen vom Tage der Fälligkeit an sechs Prozent Zinsen und jährlich 1 Prozent Provision in Kronenwährung, die halbjährlich im nachhinein zu zahlen sind.

Inanspruchnahme von ausländischen Valuten und Goldmünzen. Der Finanzminister wird ermächtigt, alle auf dem Gebiete der Ungarischen Volksrepublik wohnenden Personen und dafelbst wirkende juristische Personen zu verpflichten, die in ihrem Besitze befindlichen ausländischen Va-

luten und Goldmünzen der Volksrepublik anzubieten. Der Staat übernimmt die Verpflichtung, den Gegenwert dieser Valuten und Goldmünzen nach Wahl des Berechtigten entweder in Kronen oder spätestens drei Jahre nach Abschluß des definitiven Friedens in der gleichen Währung, beziehungsweise im Falle der Einlieferung von Goldmünzen in Gold zurückzahlen. Der Berechtigte kann die Zahlung in Kronen nach Uebergabe jederzeit fordern. Nach den eingelieferten fremden Valuten sind dieselben Zinsen und Provision zu zahlen, wie nach den ausländischen Forderungen, die Höhe der Zinsen und Provision nach den eingelieferten Goldmünzen wird vom Finanzminister durch eine Verordnung festgestellt werden.

Amnestie für bisherige Uebertragungen. All jene, die der in dieser Verordnung festgestellten Auslieferungsverpflichtung nachkommen, können nicht dafür zur Verantwortung gezogen werden, daß sie ihrer Anmeldepflicht hinsichtlich der ausländischen Effekten oder Forderungen seinerzeit nicht nachgekommen sind, sowie auch dafür nicht, daß sie die angebotenen Werte vor Inkraftsetzung der vorliegenden Regierungsverordnung mit Umgehung der Devisenzentrale auf verbotenen Wege angekauft haben. Die mit der Uebernahme und Aufarbeitung der Uebertragungen betrauten Organe sind zur Geheimhaltung der ihnen betraugenen Verhältnisse verpflichtet. Uebertragungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen und Arreststrafe bis sechs Monaten geahndet. Die Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Der Finanzminister über die Sperre der Cafes, der Geldeinlagen und über die Notenabstempelung.

Budapest, 15. März.

Finanzminister Dr. Paul Szege hat sich einem unserer Mitarbeiter gegenüber folgendermaßen über seine jüngsten Verfügungen geäußert:

Die Verordnung über die Cafe- und Geldsperre ist fertig und wenn nicht druckerische Schwierigkeiten dazwischenkommen, wird der Erlaß morgen verlaublich werden.

Wie ich bereits erklärt habe, war die Herausgabe dadurch veranlaßt, daß das Publikum nicht der nächsten Einsicht Folge geleistet hat, sondern die Banken überfiel und so blieb uns nichts anderes übrig als den Erlaß herauszugeben. Bei der Sperrung der Cafes und Depots besteht unzweifelhaft das Bestreben, Steuerrückstände mitein zu lassen.

Bei der Sperrung der Sparkasseneinlagen und Kontokorrents hat mich einzig und allein das Bestreben geleitet, die Banken vor einem Ueberfall von Seiten des Publikums zu bewahren, der unbedingt erfolgt wäre, wenn ich die Sperrung nicht vorgenommen hätte. Wenn man die Einlagen herausnimmt und in Bargeld umwandelt, kann man dadurch der Leihgabe nicht entgehen. Von diesem Gesichtspunkte aus hätte die Regierung ganz ruhig die Spareinlagen und die Kontokorrents unberührt gelassen, aber die massenhafte Entnahme der Spareinlagen hätte große Unruhe hervorgeufen, die zu verhindern die Regierung unter allen Umständen bestrebt war. Die Regierung ist jedoch bestrebt, die Interessen der kleinen Leute zu wahren und die Kontinuität des wirtschaftlichen Lebens nicht zu stören. Die Spareinlagen unter tausend Kronen werden ohne Anstand ausgezahlt und außerdem werden von den Kontokorrentforderungen diejenigen liquidiert, welche zu unaufschiebbaren Ausgaben notwendig sind, natürlich muß dies einwandfrei festgestellt werden.

Gestern nahmen viele ihre Spareinlagen heraus, doch die Gerüchte, als ob es sich um mehrere hundert Millionen handeln würde, und daß diese mehrere hundert Millionen der Kontrolle entzogen wurden, sind übertrieben und beruhen auf dem Unverstand der Leute.

Leider hat sich die Kaufkraft unseres Geldes in der letzten Zeit sehr verschlechtert, doch sind wir noch immer nicht so weit, daß die kleinste Rechnungseinheit unbedingt 100 Millionen wäre. Die Regierung hat bereits die Verfügung getroffen, daß eine Liste derjenigen zusammengestellt werde, die gestern aus den Banken Wertgegenstände herausgenommen haben. Diese werden dann aufgefordert werden, entweder die Wertgegenstände zurückzugeben oder aber der betreffenden Bank eine genaue Liste der Wertgegenstände zur Verfügung zu stellen. Im anderen Falle werden gegen sie strenge Maßregeln ergriffen werden und eine Publikation ihrer Namen in den Zeitungen erfolgen. Die Regierung